

Samstag

den 6. November

1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1445. (2)

Nr. 360.

Haber = Licitations = Ankündigung.

Nachdem die wegen Herbeischaffung des Habererfordernisses im Verwaltungsjahre 1831 für das k. k. Karster Hofgestütt zu Lippiza und Pröstraneg statt gehabte Verhandlung von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes die Bestätigung nicht erhalten hatte, so wird mittelst einer Minuendo = Versteigerung das noch über theilweise bewirkte Deckung von 1500 Mezen erforderliche Quantum, bestehend für Lippiza in 2000, und für Pröstraneg in 2400 n. österr. gestrichenen Mezen Haber, unter nachstehenden Bedingnissen herbeigeschaffet werden, und zwar:

1tens. Muß der Haber vollkommen trocken, nicht geneht oder genässet, vom Staube rein, dickförmig, und mit keinen andern Früchten vermenget, nicht dumpfig, ohne widerlichem Geruche, und jeder n. österr. gestrichene Mezen im Netto = Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2tens. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in nachfolgenden Terminen zu geschehen, nämlich nach Lippiza: vom ersten December 1830 bis mit 28. Februar 1831 2000 Mezen; nach Pröstraneg vom ersten December 1830 bis mit 28. Februar 1831 2400 Mezen.

3tens. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu verführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestüttamte qualitätsmäßig zugemessen wird.

4tens. Wird am 23. November 1830 um die zehnte Vormittagsstunde im Orte Adelsberg bei dem k. k. Kreisamte über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden.

5tens. Haben sich die Lieferungslustigen für die zu erstehen beabsichtigten Quantitäten mit 10 Percent entfallenden Cautionen entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letzt bekannten Wiener Börse = Course, oder mittels Hypothekar = Instrumenten, bestimmt zu versehen.

6tens. Die Bestimmung dieser Caution

soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütt = Amt im Falle der Lieferungsübernehmer zur gehörigen Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität abzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten des Lieferungs = Uebernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle, das k. k. Hofgestüttamt auch mit seinen anderweiten wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

7tens. Sollte ein Lieferungsübernehmer die bald mögliche Ueberkommung seiner eingelegten Caution im Baren beabsichtigen, so wird demselben gestattet, von dem übernommenen Fourage = Quantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches zehnerprocentige Quantum, oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen, oder in Hypothekar = Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestüttamte aufbewahrt wird, bis die betreffende Fourage = Parthie vollkommen eingeliefert ist.

8tens. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Haberparthien wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sogleich nach geschlossenem Haber = Licitations = Protocoll verpflichtet, das k. k. Hofgestüttamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von 14 Tagen die Ratification des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgen sollte. Wird diese Ratification verweigert, so wird auch zugleich der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution, aller seiner Verpflichtungen enthoben.

9tens. Die Einlieferung der übernommenen Haberparthie kann während dem bezeichneten Termine ganz oder nur theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestüttamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten Qualität und qualitätsmäßigen ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erheben.

10tens. Jenes Fourage = Quantum, welches ein Lieferungs = Uebernehmer als Caution

eingeliefert haben sollte, wird bei gänzlicher Berichtigung der übernommenen Parthie bezahlet werden.

11tens. Im Falle als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestüttsamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide dem Ausspruche der, dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirks-Obrigkeit, welcher in dem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kömmt, zu unterziehen.

12tens. Wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Parthien den classenmäßigen Stempel zum Contracte beizubringen haben.

13tens. Nach beendeter Minuendo-Versteigerung wird jenen Lieferungslustigen, welche keine Lieferungsparthie erstanden haben, die erlegte Caution sogleich zurückgestellt, und nur jene Caution zur Sicherstellung zurückbehalten werden, deren Erleger als Mindestbiether verblieben sind.

14tens. Wollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Licitations-Verhandlung nähere Aufklärung über vorstehende Bedingungen einholen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letztern Falle aber jederzeit mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestüttsamt zu wenden.

15tens. Wird bemerkt, daß Jenen, welche die vorgeschriebene Caution nicht erlegt haben, eben so wenig als Jenen, welche nachträgliche Anbote nach geschlossenem Licitations-Protocolle machen sollten, kein Gehör ohne Vorwissen der vorgesezten hohen Behörde gegeben werde.

Von dem k. k. Hofgestüttsamte Lippiza am 29. October 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1452. (1)

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es seye zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem am 10. December 1829 zu Oertrave verstorbenen Matthäus Jakoben, eine Tagssagung auf den 1. December d. J., um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte angeordnet, und es haben daher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß Ansprüche zu haben vermeinen, oder dazu etwas schulden, am gedachten Tage zur Anmeldung ihrer Forderungen und Schulden so gewiß zu erscheinen, als widrigens sie die Folgen der gesetzlichen Vorschriften sich selbst zuschreiben haben würden.

Bezirks-Gericht Schneeberg den 29. October 1830.

B. 1453. (1)

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es seye zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem in der Minderjährigkeit am 25. August d. J. verstorbenen älternlosen Johann Kraus von Neudorf, eine Tagssagung auf den 2. December d. J., um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte angeordnet worden, und es haben daher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß Ansprüche machen zu können vermeinen, oder dazu etwas schulden, am gedachten Tage zur Anmeldung ihrer Forderungen und Angabe ihrer Schulden so gewiß zu erscheinen, als widrigens sie die Folgen der gesetzlichen Vorschriften sich selbst zuschreiben haben würden.

Bezirks-Gericht Schneeberg den 30. October 1830.

B. 1460. (1)

Bei dem Buchhändler Korn in Laibach sind zu haben:

Fünf und zwanzigtägige Advent = Andacht, Weihnachts = und Christtagsfeyer,
bearbeitet

nach der vierzigtägigen Fastenandacht von P. U. Faib, II Theile m. Kupfern. 1830, 48 kr. C. M. Einzeln:

Advent = Andacht, fünfundzwanzigtägige

Hausandacht durch Lesungen aus der Geschichte des Menschengeschlechtes von Adam bis auf die Geburt Jesu, nebst einer Kirchenandacht, als: Koraimeß-, Weicht-, Communion-, Vesper- und Vespstundengebete, Litaneyen und Gesänge auf alle Werk-, Sonn- und Festtage der heil. Adventzeit.
30 kr. C. M.

Weihnachts = und Christtagsfeyer,

Hausandacht durch Lesungen aus der Geschichte der gnadenreichen Geburt Jesu Christi, für den Vorabend der heil. Weihnacht; und Kirchenandacht für die Metten, den heil. Christtag und die ganze Octav hindurch, nebst einem Anhange von dem Andenken an die Kindheit Jesu, auf alle Sonn- und Feyerstage, vom heil. Stephanstage bis Maria Lichtmeß. Mit Dreimeß-Andachten, gewöhnlichen Messgebeten, dann Vespers-, Weicht-, Communion- und andern Gebethen, Litaneyen und Kirchengesängen.
30 kr. C. M.

Unter der Presse ist:
Fais, P. U., Fasten- und Charwoche-Andacht

in III Abtheilungen: 1) Hausandacht für die Ult- oder Vorkasten und für die vier-tägige Fasten; 2) Kirchenandacht für ebendieselbe Zeit; 3) Charwoche-Andacht. — Dieses Buch wird unter allen bisher erschienenen Fastenandachtbüchern das vollständigste, und dennoch allerwohlfesteste; denn der Median-Druckbogen wird nur zu 2^{te} C. M. berechnet werden.

§. 1447. (3) Edictal. Vorladung
 nachfolgender in den drei ersten militärpflichtigen Altersklassen gebornen dießbezirkigen, auf die Vorladung zum Militär nicht erschienenen Rekrutierungsflüchtlinge, dann paßlos auf unbestimmten Orten sich befindlichen Individuen:

Vor- und Zunamen	Geburtsort	Haus-Nr.	Pfarre	Alter	Anmerkung
Michael, falschles. Joseph Kovatschitsch	Ponno	5	Haselbach	19	paßlos unwissend wo abwesend.
Joseph Kovatschitsch	Schadovning	6	detto	19	detto
Franz Aussen	Zirkle	24	Zirkle	19	paßlos unwissend wo.
Michael Schoko	Munkendorf	42	detto	19	detto
Martin Mahnig	Gmaina	23	Urch	19	detto
Matthias Duch	Bresse bei Urch	11	detto	19	detto
Martin Gradischer	Untervadula	20	Wutscha	19	Rekrutierungs-Flüchtling.
Anton Nolle	Wutscha	9	detto	19	detto
Raimund Pehr	Bregge	12	Haselbach	19	detto
Anton Rapiel	Germulle	23	St. Kanzian	20	detto
Martin Semitscher	Impelhof	1	Bründl	20	paßlos unwissend wo.
Joseph Butkovs	Zirkle	54	Zirkle	21	Rekrutierungs-Flüchtling.
Johann Gunter	Kosbach	16	Bründl	21	detto
Johann Vidovitsch	Genusche	7	Haselbach	20	detto

Obbezeichnete Individuen haben sich binnen vier Monaten von heute an gerechnet, so gewiß bei dieser Bezirks-Obrigkeit zu stellen, als sie im widrigen Falle nach den dießfalls bestehenden Gesetzen behandelt werden würden.

Bezirks-Obrigkeit Lbarn am Hart den 10. October 1830.

§. 1451. (1)

E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey zur Liquidirung des Actio- und Passiv- Standes nach dem, zu Altenmarkt am 4. October 1829 verstorbenen Lucas Ramre, eine Laasagung auf den 3. December d. J., um 9 Uhr früh vor diesem Gerichte angeordnet worden, und es haben daher alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß Ansprüche machen zu können vermeinen oder dazu etwas schulden, am gedachten Tage zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Angabe ihrer Schulden so gewiß zu erscheinen, als widrigens sie die Folgen der gesetzlichen Vorschriften sich selbst zuschreiben haben würden.

Bezirks-Gericht Schneeberg am 30. October 1830.

§. 1449. (2)

Nr. 588.

C o n v o c a t i o n s - E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Sonnegg wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurseß über das gesammte, von dem verstorbenen Paul Ratschitsch aus Wrößl hinterlassene, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an den Paul Ratschitsch'schen Verlaß eine Forderung zu stellen sich berechtigt

glaubt, hiemit erinnert, bis den 15. December d. J., die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider die Paul Ratschitsch'sche Concurseßmasse bei diesem Bezirksgerichte einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen; widrigens nach Ablauf des erst bestimmten Tages, Niemand mehr geböret, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen, von dem Paul Ratschitsch hinterlassenen Vermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des verschuldeten Verlasses vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des ihnen sonst zu Statt kommenden Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts abzutragen verhalten werden würden.

Zum Versuche der gütlichen Liquidirung mit den Gläubigern, Bebuß der Beilegung des Concurseß durch Vergleich wird die Laasagung auf den 23. December d. J., um 9 Uhr Morgens vor diesem Gerichte bestimmt.

Bezirks-Gericht Sonnegg den 26. October 1830.

3. 1342. (5)

R u n d m a c h u n g,

die Ausspielung des

k. k. privilegirten Theaters an der Wien,

welches laut Pacht-Contract eine jährliche Revenüe

v o n G u l d e n **1 0 0 0 0** Conv. Münze abwirft,

und des schönen Hauses Nr. 59 in Wien betreffend.

Das gefertigte Großhandlungshaus hält sich zur Anzeige verpflichtet, daß in Folge des raschen Absatzes der Lose dieser reich ausgestatteten Lotterie, in welcher

30000 Treffer

5 0 0 0 0

Stück k. k. vollwichtige Ducaten in Gold,

G u l d e n **1 1 5 0 0 0** Wien. Währ.

und

4 5 0 0

sicher gewinnende rothe Freilose gewinnen, die rothen Gratis-Lose sich ihrer Bergreifung nähern.

Da jedes dieser Freilose nicht nur gewinnen muß, sondern auch in einer eigenen Ziehung spielt, in welcher es 1500, 800, 400, 300, 200, 20, 10 u. k. k. vollwichtige Ducaten gewinnen kann, und außerdem auch wie jedes andere Los auf alle Realitäten = und Geldtreffer mitspielt, so dürfte dieser hier gebotene Vortheil das verehrliche Publicum veranlassen, sich durch baldige Abnahme von fünf Losen noch ein solches sicher gewinnendes Freilos zu verschaffen.

Diese Lotterie enthält 16 sehr bedeutende Haupttreffer, nämlich:

Das Theater, oder 25000 k. k. vollwichtige Ducaten,

das Haus Nr. 59, oder 8000 k. k. vollwichtige Ducaten,

ferner 2000, 1500, 1000, 800, 500, 400, 300, 200 k. k. vollwichtige Ducaten, außerdem sind noch 10300 Ducaten für Nebentreffer vorhanden. Die Gewinnste der rothen Freilose betragen 5000 k. k. vollwichtige Ducaten und 115000 fl. W. W. Uebrigens haben auch die schwarzen verkäuflichen Lose dieser Lotterie dadurch einen besondern Werth, daß jedes derselben 1000, 500, 300, 100, 50, 25, 20, 10 u. u. rothe Gratis-Lose gewinnen kann, mit diesen gewonnenen Gratis-Losen dann deren sichern Gewinn machen muß, und nicht nur auf deren besondere oben angeführte Treffer, sondern auch in der Hauptziehung auf alle Realitäten = und Geldtreffer mitspielt.

Die Ziehung hat nächstkommenden 28. März Statt.

Das Los kostet 5 fl. Conv. Münze.

Es wird bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht, daß es laut §. 13 des Spielplanes verboten ist, Lose um einen höhern oder mindern Preis als 5 fl. C. M. zu verkaufen.

Spielpläne sind bei allen Herren Lotto-Collectanten und Lose-Verschleißern der ganzen Monarchie unentgeltlich zu haben.

Wien den 23. September 183c.

Hammer und Paris.

Lose sind zu haben bei Ferdinand Jos. Schmidt, am Congreg-Platz, Haus-Nr. 28, zum Mohren.